OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400661/11/BMa/Mu

Datum:
Linz, 25. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des F B, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.11.2022, GZ: 0004266/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.11.2022, GZ: 0004266/2022 AS/VS, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„I. Tatbeschreibung:

Der*Die Beschuldigte, Herr F B , geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 14.09.2021 um 07.37 Uhr die A7, Abschnitt Voest-Wienerstraße, Knoten Linz, km 007,999, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§§ 10 Abs. 1 u. 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019

§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019

III. Strafausspruch:

Es wird über den*die Beschuldigte*n eine Geldstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019; §§ 16 und 19 VStG
IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der*die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 06.12.2022 rechtzeitig Beschwerde und bestritt die ihm vorgeworfene Tat nicht. Er führte im Wesentlichen aus, dass er an diesem Tag die Vignette leider erst am Nachmittag gekauft habe. Weiters teilte er mit, dass er aufgrund seiner Krankheit auf sein Auto angewiesen sei, sich aber derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation befinde und lediglich über eine Mindestpension verfüge. Zudem wies er darauf hin, dass er die Ersatzmaut bezahlt hätte, wäre ihm dazu ein Aufforderungsschreiben zugestellt worden. Seine Wohnung sei zu diesem Zeitpunkt bereits geräumt gewesen, daher sei es immer wieder vorgekommen, dass er keine Post erhalten habe. Aufgrund dieser Umstände ersuchte er, von einer Strafe abzusehen.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 11.07.2023. An dieser hat der Bf teilgenommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 14.09.2021 um 07:37 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz A7, Abschnitt Voest-Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Klebevignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Mit Schreiben vom 28.09.2021 wurde dem Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz von der ASFINAG ein Ersatzmautangebot in Höhe von

120 Euro übermittelt. Diese Briefsendung wurde mit dem Postvermerk „nicht behoben“ an die ASFINAG retourniert.
In weiterer Folge erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Zum Zeitpunkt der Zustellung der Ersatzmaut am 30.09.2021 war der Bf ortsabwesend, weil er nach H übersiedelt ist und zu dieser Zeit länger nicht an der Adresse x, an die die Ersatzmautaufforderung zugestellt worden war, aufhältig war.

Weil dem Bf die gegenständliche Ersatzmautaufforderung aufgrund seiner Ortsabwesenheit nicht zugestellt werden konnte, wurde ihm diese, nachdem sie von der ASFINAG an das LVwG im Zuge des Verfahrens übermittelt wurde, in der Verhandlung in Kopie ausgehändigt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Ersatzmaut zu entrichten.
Mit E-Mail vom 15.07.2023 wurde vom Bf die von ihm getätigte Inlandsüberweisung vom selben Tag über die Einzahlung der Ersatzmaut dem LVwG Oberösterreich übermittelt.
Mit E-Mail vom 19.07.2023 bestätigte die ASFINAG den Zahlungseingang der Ersatzmaut zum gegenständlichen Delikt.
Die Bezahlung der Ersatzmautaufforderung erfolgte vor Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und der beim LVwG OÖ durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie der vorgelegten Einzahlungsbestätigung über die Zahlung der Ersatzmaut ergibt.
Vom Bf wurde die Tat zu keinem Zeitpunkt bestritten, jedoch wurde von ihm stets vorgebracht, dass ihm keine Ersatzmautaufforderung zugegangen sei.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Bf an, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung der Ersatzmaut am 30.09.2021 ortsabwesend war, weil er nach H übersiedelt ist und zu dieser Zeit länger nicht in der x, an die die Ersatzmautaufforderung gesandt wurde, aufhältig war. Diesbezüglich konnte er nachweisen, dass er seit Oktober 2021 in H gemeldet war.
Weiters legte er die Strafverfügung vom 25.01.2022 vor, aus der ersichtlich ist, dass diese bereits an seine Adresse in x, ergangen ist.
Eine Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister am 28.06.2023 hat ergeben, dass der Hauptwohnsitz des Bf bis 20.10.2022 in der x und ab 20.10.2022 in der x war.
Aus dem Verfahrensakt ergibt sich auch, dass die Ersatzmautaufforderung dem Bf erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangt war. Das Vorbringen des Bf, er sei zum Zeitpunkt der Zustellung längere Zeit ortsabwesend gewesen, war daher glaubwürdig und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden.
Die Bezahlung der Ersatzmaut am 15.07.2023 wurde dem LVwG durch den Bf per E-Mail mitgeteilt und von der ASFINAG bestätigt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG die ASFINAG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das gegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt, ohne dass die vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde. Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Ausführungen zum subjektiven Tatbestand erübrigen sich, da vom Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes gem. § 20 Abs. 5 BStMG auszugehen ist.

3.3.3. Der Bf als Zulassungsbesitzer hat nach der Bestimmung des § 19 Abs. 6 BStMG kein subjektives Recht darauf, dass ihm die ASFINAG eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet.
Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25. Jänner 2018, Ra 2016/06/0025; 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167; 15. Dezember 2021, Ra 2020/06/0152; 28. April 2022, Ra 2019/06/0174; sowie Erkenntnis des LVwG Tirol vom 18.12.2022, LVwG-2020/48/2472-8).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl. VwGH 20. Dezember 2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167).

3.3.4. Wie im gegenständlichen Fall auch festgestellt wurde, hat die ASFINAG mit Schreiben vom 28.09.2021 versucht, dem Bf als Zulassungsbesitzer ein Ersatzmautangebot zuzustellen. Weil der Bf während des Zustellvorgangs ortsabwesend war, ist die Zustellung an den Bf als Zulassungsbesitzer nicht korrekt erfolgt und die Zustellung der Ersatzmautaufforderung war im Sinne der Judikatur des VwGH noch nicht abgeschlossen.
Erst mit Übergabe der Ersatzmautaufforderung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung an den Bf war es ihm möglich, im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens die Zahlung der Ersatzmaut vorzunehmen. Er konnte damit den Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG erwirken.
Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in diesem Erkenntnis auch dargestellt wurde, ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann